

Krafftahrt-
Bundesamt



Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu den Fahrzeuguntersuchungen - Sicherheitsprüfungen (SP) - an das Kraftfahrt-Bundesamt

(SDÜ-SP-MIT)

Version 3.3/Stand: 17. Januar 2014

Statistik



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Änderungsverzeichnis 3
2	Allgemeines 7
3	Grundsätze der Datenübermittlung 9
4	Verfahren der Datenübermittlung 9
5	Zulassung zum Übermittlungsverfahren 9
6	Übermittlung per E-Mail mit angehängter Datei 10
7	Plausibilitätsprüfung und Fehlerbehandlung 10
8	Datenschutz und Datensicherung 11
9	Standards im Internet 11
10	Verzeichnis der Anlagen 11

Anlagen:

Satzbeschreibung, Erläuterungen zur Satzbeschreibung und Plausibilitätsprüfungen 12 (Datenmeldesatz der Technischen Prüfstellen und der Überwachungsorganisationen (DMS-SP))

1 Änderungsverzeichnis

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.0	26.05.06	01.01.06	gesamte SDÜ-BEP-MIT	Redaktionelle Anpassungen auf KBA-Standards
2.1	26.05.06	01.01.06	Anlage 1 Lfd. Nr. 004/FZART Seite 11, 16 ff. Anlage 1 Lfd. Nr. 001/BERST Seite 11 bis 13 Anlage 1 Plausibilitätsprüfungen (einschl. unzulässige Kombinationen) Seite 20, 21	Einführung der harmonisierten Fahrzeugdokumente und der so genannten EU-Fahrzeugklassen ab 01.10.2005. Es bleibt bei der Ausweisung von Fahrzeugarten. Neufassung der Vorschriften über die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeug (§§ 29, 47a StVZO ff./41. und 42. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 03.03.2006 bzw. 16.3.2006) Anpassungen der berichtenden Stellen nach Zusammenlegungen bzw. Wegfall usw. sowie Aufnahme von Beschreibungen zu den Plausibilitätsprüfungen (einschl. unzulässige Kombinationen)
2.2	09.11.07	01.03.07	Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 004, FZART, Anmerkung A)	Redaktionelle Anpassung der Erläuterungen aufgrund der VO zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fz. zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.04.2006 (EG-Fahrzeugklassen)
2.2	09.11.07	01.07.07	Kapitel 2/2.4 Kapitel 6/6.2 zu 1. Kapitel 9	Informationspflicht der Meldestellen Änderung eines Teils des Dateinamens (Periodeangabe vierstellig anstatt dreistellig in der Form JJMM) Die bisherige SDÜ-SP-MIT (2.1) vom 26.05.2006 wird mit Ablauf des 30.06.2007 aufgehoben und die Version 2.2 tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu den Fahrzeuguntersuchungen
- Sicherheitsprüfungen (SP) - an das Kraftfahrt-Bundesamt (SDÜ-SP-MIT)

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.2	09.11.07	01.07.07	Anlage 1/Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 001, BERST Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 002, PERIOD Anlage 1 Plausibilitätsprüfungen SP	Redaktionelle Änderung der Kurzform einiger berichtenden Stellen und Wegfall der Nennung der Rechtsformen. Änderung der Darstellung der Periode „PERIOD“ in JJMM (bisher HHJJ) PERIOD im Dateinamen (s. o.)
2.3	28.10.08	01.07.08	Kapitel 2/2.5 Kapitel 6/6.2 Kapitel 7/7.1 Kapitel 9/9.1 bzw. 9.2	Informationen über die Veröffentlichung und die Kostenerstattung Redaktionelle Anpassung des Beispiels Informationen zur KBA-Plausibilitätsprüfung Inkrafttreten der Version 2.3, Internet-Link (Veröffentlichung der Standards) bzw. Aufhebung der Version 2.2
2.4	22.04.09	01.01.09	Kapitel 4/4.1 Kapitel 5/5.2 Kapitel 6/6.2 und 6/6.4 (Wegfall) Kapitel 8 Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 002/PERIOD	Begrenzung der Datenlieferung auf die Übermittlung per E-Mail Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen
2.4	22.04.09	29.04.09	Kapitel 9/9.1 und 9.2 Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 001 BERST	Inkrafttreten der Version 2.4 bzw. Aufhebung der Version 2.3 Redaktionelle Anpassungen und Aufnahme einer neuen Meldestelle unter der Schl.-Nr. 00002025

Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu den Fahrzeuguntersuchungen
- Sicherheitsprüfungen (SP) - an das Kraftfahrt-Bundesamt (SDÜ-SP-MIT)

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.4	22.04.09	29.04.09	Anlage 1 Satzbeschreibung SP, Ifd. Nr. 004 FZKL, Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbe- schreibung DMS-SP, Ifd. Nr. 004 FZKL und Ifd. Nr. 006 FZURTEIL, Plausibilitätsprü- fungen SP Ifd. Nr. 004 FZKL und Ifd. Nr. 006 FZURTEIL, Plausibilitätsprüfungen/ unzulässige Kombinationen SP, Ifd. Nr. 004 und 006	Inkrafttreten der 7. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisie- rung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern mit Wirkung vom 29.04.2009 (Änderung der Bezeichnung in FZKL in den statistischen Auswertungen (bisher FZART))
2.5	27.10.09	01.07.09	Allgemeines 2.1 Hinweise, Ziffer 4 Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satz- beschreibung DMS-SP, Ifd. Nr. 002/PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2 Anlage 1 Erläuterungen zur Satz- beschreibung DMS-SP, Ifd. Nr. 001/BERST Anlage 1 Erläuterungen zur Satz- beschreibung DMS-SP, Ifd.Nr. 004, FZKL, Schl.-Nr. 0002	Redaktionelle Anpassung durch die Richtlinie für die Anerken- nung von Überwachungsorgani- sationen nach der Anlage VIII b StVZO vom 05.06.2009 Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen Inkrafttreten der Version 2.5 bzw. Aufhebung der Version 2.4 Aufnahme einer neuen Melde- stelle, Schl.-Nr. 00002026 Ergänzung des Erläuterungs- textes
2.6	27.04.10	01.01.10	Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satz- beschreibung DMS-SP, Ifd. Nr. 002/PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2	Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen Inkrafttreten der Version 2.6 bzw. Aufhebung der Version 2.5
2.7	27.10.10	01.07.10	Gesamtes Dokument	Redaktionelle Anpassungen KBA-Organisation

Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu den Fahrzeuguntersuchungen
- Sicherheitsprüfungen (SP) - an das Kraftfahrt-Bundesamt (SDÜ-SP-MIT)

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
2.7	27.10.10	01.07.10	Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-FZU, lfd. Nr. 002, PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2	Beispiele bzw. der Erläuterungen Inkrafttreten der Version 2.7 bzw. Aufhebung der Version 2.6
2.8	26.04.11	<u>01.07.10</u> <u>01.01.11</u>	Anlage 1, Lfd.Nr. 001, Feldname BERST Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 002, PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2	Neue Meldestelle, Schl.Nr. 2027 - gültig bereits ab 01.07.2010 Beispiele bzw. der Erläuterungen Inkrafttreten der Version 2.8 bzw. Aufhebung der Version 2.7
2.9	19.10.11	01.07.11	Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 002, PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2	Beispiele bzw. der Erläuterungen Inkrafttreten der Version 2.9 bzw. Aufhebung der Version 2.8
3.0	26.04.12	01.01.12	Kapitel 6/6.2.1 und Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-FZU, lfd. Nr. 002, PERIOD Kapitel 9/9.1 und 9.2 Kapitel 9 Anlage 1 Erläuterung zur Satzbeschreibung DMS-FZU, lfd. Nr. 001, BERST	Redaktionelle Anpassungen der Beispiele bzw. der Erläuterungen auf Allgemeingültigkeit Wegfall der gesonderten Gültigkeitsregelungen - siehe dazu dieses Änderungsverzeichnis - Standards im Internet Namensänderung der GÜK in TÜV Hessen Mobilität und Beratung
3.1	09.01.13	01.07.12	Kapitel 9 Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 004, FZKL	Inkrafttreten der Version 3.1 bzw. Aufhebung der Version 3.0 Die bisherige SP-Richtlinie vom 2. Juni 1998 wird mit Datum 1. Juli 2012 aufgehoben. Redaktionelle Änderungen unter 2) Ausnahme: der Absatz wird entfernt.

Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu den Fahrzeuguntersuchungen
- Sicherheitsprüfungen (SP) - an das Kraftfahrt-Bundesamt (SDÜ-SP-MIT)

Version	Stand	Änderung ab	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
3.1	09.01.13	01.07.12	<p>Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 006 FZURTEIL</p> <p>Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 007 ANZAHL zu b) , BEISPIEL zu b)</p> <p>Anlage 1 Erläuterungen zur Plausibilitätsprüfung SP, lfd. Nr. 004 FZKL , 006 FZURTEIL</p>	<p>Unter b) wird die FZKL 0040 Auspuffanlage entfernt. Die Gruppen werden von 5 auf 4 begrenzt. Der Satz: Grundlage ist die Richtlinie SP nach § 29 und Anlage VIII StVZO vom 02.06.1998 wird verändert. Die Richtlinie vom 02.06.1998 wird mit Datum vom 1. Juli 2012 aufgehoben . * Ausnahme der Absatz wird entfernt.</p> <p>(FZURTEIL/Schl.Nrn. 0010-0050) ist geändert auf 0010, 0020, 0030, 0050</p> <p>(Schl.Nr. 0010 bis 0050) ist geändert in 0010, 0020, 0030, 0050</p> <p>Schl.Nr. 0010 bis 0050 ist geändert auf 0010, 0020, 0030, 0050, unter b) MGASI 0010-0050 ist geändert in 0010, 0020, 0030, 0050</p>
3.2	19.12.13	01.01.14	Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 001/BERST	Aufnahme einer neuen Meldestelle 00002002 ÜO TÜV Hanse
3.3	19.12.13	16.01.14	Anlage 1 Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP, lfd. Nr. 001/BERST	Aufnahme einer neuen Meldestelle 00002011 ÜO TÜV SÜD AS Thüringen

2 Allgemeines

2.1

Diese Standards regeln die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und die Beschaffenheit von Datenträgern für die regelmäßige Übermittlung von Daten durch die zuständigen Überwachungsinstitutionen (ÜI) - Technischen Prüfstellen (TP), Überwachungsorganisationen (ÜO) - an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Danach sind dem KBA von den Meldestellen im Rahmen ihrer Tätigkeit die nachstehenden Daten zu übermitteln:

Untersuchungen von Nutzfahrzeugen und Anhängern nach Anlage VIII zu § 29 Abs. 1, 2 und 4 bis 14 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) „ausgenommen bei den Fahrzeugen, an denen eine innere Untersuchungen der Radbremsen vom Bremsen-/Fahrzeughersteller vorgegeben ist oder aufgrund der Sicht-, Funktions- oder Wirkungsprüfung erforderlich ist“ (1.2.2 der SP-Richtlinie).

Hinweis:

Es handelt sich in Bezug auf die Fahrzeuguntersuchungen (Sicherheitsprüfungen (SP)) um folgende Vorschriften und Rechtsgrundlagen für die Übermittlung und Veröffentlichung der Daten:

1. StVZO
2. § 11 Abs. 2 Kraftfahrachverständigengesetz (KfSachvG)
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) Gesetz zur Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KfBAG)
4. Ziffer 8, Buchstabe C der Richtlinie über die Anerkennung von ÜO nach Anlage VIII b StZ-VO
5. Nr. 2 und 3.3 der Richtlinie für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach StVZO
6. Richtlinie für die Durchführung von SP nach § 29 und Anlage VIII StVZO (SP-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2

Aufbau, Inhalt, Form und Format der zu übermittelnden Daten sind in der Anlage ersichtlich. Änderungen können vom KBA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgenommen werden, wenn sich der nach den rechtlichen Bestimmungen zu übermittelnde Datenumfang ändert oder andere zwingende Gründe eine geänderte Darstellung der Einzeldaten erfordern. Das KBA unterrichtet die ÜO rechtzeitig über bevorstehende Änderungen.

2.3

Das KBA kann die für die Datenübermittlung notwendigen Plausibilitätsprüfungen beschreiben. Sie wurden in Kapitel 7 festgelegt und in der Anlage beschrieben. Sie sind bei der Erstellung der Datensätze zu berücksichtigen.

2.4

Die Meldestellen informieren das KBA (**Sgb. 322**) rechtzeitig - mindestens 4 Wochen vor der Datenlieferung -, wenn nachfolgende Änderungen in der Genehmigung eintreten:

1. Die Genehmigung für die TP/ÜO erlischt.
2. Die Genehmigung geändert bzw. erweitert wird, z. B.
 - a) Änderung der Gesellschaftsform,
 - b) Genehmigung der Prüftätigkeit für ein weiteres Bundesland oder Widerruf der Genehmigung für ein oder mehrere Bundesland/Bundesländer.
3. Eine Anschriftenänderung eintritt.

2.5

Die Auswertungen der SP umfasst nicht alle Prüfstandorte, die zur Durchführung einer SP berechtigt sind (z. B. keine Werkstätten), sondern lediglich die ÜI. Eine Veröffentlichung dieser Teilergebnisse in den Statistischen Mitteilungen „Fahrzeuguntersuchungen (FU 1)“ ist nicht vorgesehen. Die übersandten Daten zur Anwendung SP werden im KBA aufbereitet, die Tabellen A1, A2 und A3 erstellt und den Meldestellen, dem AKE und dem BMVI zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden nach Aufwand ermittelt und sind von den ÜI zu tragen. Die Abrechnung erfolgt - wie bisher - über den AKE.

3 Grundsätze der Datenübermittlung

3.1

Die TP/ÜO übermitteln die Daten an das KBA zweimal jährlich, und zwar (nach Abstimmung mit dem AKE)

für das 1. Halbjahr bis spätestens zum 31.07. und

für das 2. Halbjahr bis spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres

3.2

Für die vollständige, rechtzeitige und inhaltlich korrekte Übermittlung der Daten ist jeweils die absendende Stelle verantwortlich. Die Kosten für die Datenübermittlung trägt der Absender.

4 Verfahren der Datenübermittlung

4.1

Die Daten sollten nur noch als Datei per E-Mail dem KBA übermittelt werden (siehe Nr. 2 und 3.3 der Richtlinie für den Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach StVZO).

4.2

Die Daten sind im ASCII-Code (7-Bit transparent) zu erstellen.

4.3

Die Übermittlung auf anderen Datenträgern oder mit anderen Codes ist nicht zulässig.

5 Zulassung zum Übermittlungsverfahren

5.1

Für die bestehenden ÜI (TP/ÜO) gilt die Genehmigung zur Datenlieferung grundsätzlich als erteilt. Bei einer Umstellung der Datenverarbeitung sind Testdaten zu übermitteln. Die Freigabe bleibt abzuwarten.

5.2

Eine neu eingerichtete TP/ÜO zeigt dieses dem KBA schriftlich unter Nennung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners an und übersendet dem Amt Testdaten per E-Mail.

5.3

Die Meldestelle erkennt die Bestimmungen dieser Standards an und beachtet die Anforderungen an die Datenmeldesätze und die Plausibilitätsprüfungen.

5.4

Nach Prüfung der Testdaten erfolgt die Freigabe durch das KBA.

6 Übermittlung per E-Mail mit angehängter Datei

6.1

Jeder Datenübermittlung ist ein(e) Begleitschreiben/E-Mail-Information beizufügen, das mindestens folgende Daten enthalten muss:

1. Meldestelle und Schlüsselnummer der Meldestelle
2. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
3. Zeitraum und Bundesland/-länder, für die die Daten übermittelt werden
4. Ggf. Angabe zu weiteren Meldestellen und Bundesländern mit Schlüsselnummern, für die Daten mitgeliefert werden
5. Fehlanzeige, z. B. für ein Bundesland/eine Meldestelle, wenn keine Daten für das entsprechende Halbjahr geliefert werden
6. Anzahl der Datensätze

6.2

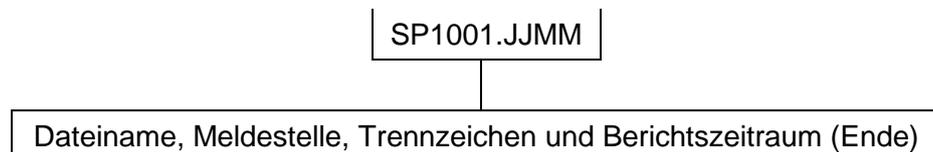
Jede Datei ist mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Dateiname

Zusammensetzung des Dateinamens:

Die ersten zwei Stellen des Dateinamens lauten <SP>, die folgenden vier Stellen geben die Schlüsselnummer der meldenden Stelle an (siehe Anlage), z. B. <1001> für TÜV NORD. Dann folgt nach einem Punkt (Trennzeichen) der Erhebungszeitraum (Ende) im Format <JJMM>.

Insgesamt lautet der Dateiname des hier betrachteten Beispiels einschließlich des Anhangs:



6.3

Für die Übermittlung der Daten ist jeweils eine Datei je Meldestelle zu erstellen. Alle Datensätze müssen der Satzbeschreibung nach Anlage 1 entsprechen. **Jeder Datensatz ist mit einer festen Länge und mit einem Satzendezeichen (CR/LF) mitzuteilen.** Es dürfen darüber hinaus keine anderen Informationen, Zeichen oder Leerzeilen auf dem Datenträger enthalten sein. Die Daten sind eindeutig zu verdichten, in dem gleichartige Sätze aufzusummieren sind. **Die Plausibilitätsprüfungen im KBA lassen doppelte Sätze nicht zu.**

7 Plausibilitätsprüfung und Fehlerbehandlung

7.1

Die von den TP/ÜO an das KBA übersandten Datensätze müssen vollständig und fehlerfrei sein. Zur Vermeidung von Fehlern sind die Meldestellen gehalten, die vom KBA herausgegebene Datensatzbeschreibung einschließlich der Erläuterungen und Plausibilitätsprüfungen anzuwenden (siehe Anlage).

Das KBA nimmt ebenfalls Plausibilitätsprüfungen vor. Hierzu gehört u. a. auch der Vergleich der Daten mit den Ergebnissen des Vorjahres. Hierfür werden Sie gebeten, Ergebnisse/Abschnittsummen der lfd. Aufbereitung dem KBA zur Verfügung zu stellen.

7.2

Werden durch das KBA Fehler (Unstimmigkeiten) bei der Verarbeitung der Datensätze festgestellt, werden diese durch Rücksprache mit der Meldestelle erörtert/geklärt.

7.3

Können Datenlieferungen wegen erheblicher Mängel nicht verarbeitet werden, so wird eine Ersatzlieferung angefordert. Von den TP/ÜO sind hierbei insbesondere die Liefertermine nach Nr. 3.1 dieser Regelungen einzuhalten. Eine evtl. Nachlieferung muss daher ohne zeitliche Verzögerung vorgenommen werden.

7.4

Bei fehlerhaften Datenlieferungen, deren Bereinigung einen Mehraufwand von über 1 Std. erfordert, kann der Mehraufwand bei der entsprechenden Meldestelle zur Erstattung angefordert werden.

8 Datenschutz und Datensicherung

Bei einer Datenlieferung sind nur einwandfreie Dateien zu übermitteln. Sie sind beim KBA 10 Jahre zu archivieren.

9 Standards im Internet

Die Standards für die Datenübermittlung „SP werden im Internet unter dem Link:

http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Fahrzeuguntersuchungen/info_ueberwachungsinstitutionen.html?nn=644538

zur Verfügung gestellt.

10 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Satzbeschreibung DMS-BEP
(Fahrzeuguntersuchungen/Sicherheitsprüfungen)**
- Datenmeldesatz der Technischen Prüfstellen/
Überwachungsorganisationen**
 - Erläuterungen zur Satzbeschreibung**
 - Plausibilitätsprüfungen**

Satzbeschreibung

DMS-SP

**(Fahrzeuguntersuchungen/
Sicherheitsprüfungen)**

**Datenmeldesatz der Technischen Prüfstellen/
Überwachungsorganisationen**

Erläuterungen zur Satzbeschreibung

und Plausibilitätsprüfungen

Anlage 1

Standards für die Übermittlung von Mitteilungen zu den Fahrzeuguntersuchungen
 - Sicherheitsprüfungen (SP) - an das Kraftfahrt-Bundesamt (SDÜ-SP-MIT)

Anlage 1

Satzbeschreibung „SP“								
Satzaufbau								gültig ab 29.04.2009
Lfd. Nr.	Feldname	Stellen von bis	Feldlänge	Feldform ¹⁾	Form ²⁾	Auffüllzeichen	wenn leer	Feldinhalt/Bemerkungen
001	BERST	001-008	008	N	V	0	0	Berichtende Stelle
002	PERIOD	009-012	004	N	V	0	0	Berichtszeitraum
003	LAND	013-016	004	N	V	0	0	Bundesland
004	FZKL	017-020	004	N	R	0	0	Fahrzeugklasse
005	FZALTER	021-023	003	N	R	0	0	Fahrzeugaltersklasse
006	FZURTEIL	024-027	004	N	R	0	0	Fahrzeugurteil bzw. Art und Sitz des Mangels nach Prüfbereichen
007	ANZAHL	028-036	009	N	R	0	0	Anzahl der Fahrzeuge bzw. Anzahl der tatsächlich festgestellten Mängel
¹⁾ N = numerisch ²⁾ R = rechtsbündig V = Eingabewert füllt alle vorgeschriebenen Stellen immer aus								

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.01.2012
<p>Hinsichtlich der zulässigen Zeichen gilt allgemein: Die Zeichendarstellung für die Datei erfolgt im ASCII-Code (7-Bit transparent)</p> <p>Buchstaben: keine diakritische Zeichen und Akzente: keine Ziffern: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Sonderzeichen: keine</p>			
Lfd. Nr.	Feld-name	Bemerkungen	zulässige Zeichen
001	BERST	Folgende Schl.-Nr. für die berichtenden Stellen (8-stelliges Feld) sind zulässig:	Ziffern
		Schl.-Nr. a) Berichtende Stellen/Technische Prüfstellen	
		00001001 TÜV NORD, TP	
		00001002 TÜV Hanse, TP ³⁾	
		00001003 nn	
		00001004 TÜV Rhld.B.B.Pf., TP ¹⁾	
		00001005 nn	
		00001006 nn	
		00001007 nn	
		00001008 TÜH Hessen, TP	
		00001009 nn	
		00001010 TÜV Saarland, TP	
		00001011 TÜV Baden-Württemberg, TP ²⁾	
		00001012 TÜV Bayern, TP ²⁾	
		00001013 DEKRA Dresden, TP	
		¹⁾ TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz ²⁾ TÜV SÜD Auto Service ³⁾ TÜV Hanse	

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.01.2012
Lfd. Nr.	Feld-name	Bemerkungen	zulässige Zeichen
001	BERST	Folgende Schl.-Nr. für die berichtenden Stellen (8-stelliges Feld) sind zulässig:	Ziffern
		Schl.-Nr. b) Berichtende Stellen/Überwachungsorganisationen	
		00002001 TÜV NORD, ÜO	
		00002002 TÜV Hanse, ÜO ³⁾	
		00002003 TÜV Rhld.B.B.Pf., ÜO ¹⁾	
		00002004 nn	
		00002005 nn	
		00002006 TÜV Hessen, ÜO	
		00002007 nn	
		00002008 TÜV Saarland, ÜO	
		00002009 TÜV-Baden-Württemberg, ÜO ²⁾	
		00002010 TÜV Bayern, ÜO ²⁾	
		00002011 TÜV SÜD AS Thüringen	
		00002012 nn	
		00002013 TÜV Thüringen, ÜO	
		00002014 TÜV Sachsen, ÜO	
		00002015 DEKRA Stuttgart, ÜO	
		00002016 GTÜ	
		00002017 KÜS	
		00002018 FSP	
		00002019 VÜK Lage	
		00002020 nn	
		00002021 DEKRA Dresden, ÜO	
		00002022 nn	
		00002023 nn	
		00002024 GTS	
		00002025 TÜV SÜD Auto Partner	
		00002026 TÜV Rheinland Fahrzeugüberwachung	
		00002027 TÜV Hessen Mobilität und Beratung	
		¹⁾ TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz ²⁾ TÜV SÜD Auto Service ³⁾ TÜV Hanse	

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.01.2012
Lfd. Nr.	Feld-name	Bemerkungen	zulässige Zeichen
002	PERIOD	Für die Periodizität (4-stelliges Feld) ist folgende Schlüsselnummer anzugeben, sie setzt sich wie folgt zusammen:	Ziffern
		<table border="1"> <tr> <td style="text-align: center;">JJMM</td> <td>= Jahr, Monat (Halbjahresdaten) - jeweils zweistellig - Es wird jeweils der letzte Monat der Halbjahresdatenlieferung benannt (siehe auch Ausnahme „Teildatenlieferungen“).</td> </tr> </table>	
JJMM	= Jahr, Monat (Halbjahresdaten) - jeweils zweistellig - Es wird jeweils der letzte Monat der Halbjahresdatenlieferung benannt (siehe auch Ausnahme „Teildatenlieferungen“).		
		<p>Die Daten sind halbjährlich aufzubereiten.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Müssen aufgrund gesetzlicher Änderungen für ein Halbjahr Teildatenlieferungen vom KBA angefordert werden,</p> <p>z. B. im 2. Halbjahr JJJJ (wegen gesetzliche Änderungen zum 01.09.JJJJ),</p> <p>so ist eine Teildatenlieferung mit der PERIOD JJ08 = Juli und August JJJJ und eine weitere Teildatenlieferung mit der PERIOD JJ12 = September bis Dezember JJJJ zu übermitteln.</p>	

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.07.2007
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen	zulässige Zeichen
003	LAND	Dieses Feld (4-stellig) bezeichnet die Bundesländer und muss eine der nachstehenden Schlüsselnummern beinhalten:	Ziffern
		Schl.-Nr.	Bundesland
		0001	Schleswig-Holstein
		0002	Hamburg
		0003	Niedersachsen
		0004	Bremen
		0005	Nordrhein-Westfalen
		0006	Hessen
		0007	Rheinland-Pfalz
		0008	Baden-Württemberg
		0009	Bayern
		0010	Saarland
		0011	Berlin
		0012	Brandenburg
		0013	Mecklenburg-Vorpommern
		0014	Sachsen
		0015	Sachsen-Anhalt
		0016	Thüringen

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.07.2012	
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen		zulässige Zeichen
004	FZKL	Hier ist die Schlüsselnummer der Fahrzeugklasse (4-stellig) einzutragen. Folgende Schl.-Nr. können aufgenommen werden:		Ziffern
		Schl.-Nr. ¹⁾	Fahrzeugklasse A)	
		0001	Kraftomnibusse und andere Kfz mit mehr als 8 Fahrgastplätzen (2.1.3 der Anlage VIII StVZO)	
		0002	Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen (2.1.4 der Anlage VIII StVZO) sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 oder 2.1.6 fallen, mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h oder mit einer zul. Gesamtmasse > 7,5 t	
		0003	Anhänger, einschließlich angehängter Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger > 10 t (2.1.5.4 der Anlage VIII StVZO)	
<p>A) Gemeinsam mit der Einführung der harmonisierten Fahrzeugdokumente wurden ab dem 01.10.2005 die so genannten EU-Fahrzeugklassen - ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen - eingeführt. Fahrzeuge mit einer ab dem 01.10.2005 ausgestellten EG-Typgenehmigung sind danach grundsätzlich den EU-Fahrzeugklassen - ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen - einzustufen.</p> <p>Hinsichtlich der Aufbereitung der SP-Daten ergeben sich, auch wenn der Begriff „Fahrzeugart“ verwendet wird, bis zum 28.04.2009 keine Änderungen, da in der vom KBA erstellten SP-Statistik die von den Sicherheitsprüfungen betroffenen Fahrzeugklassen zu Oberklassen zusammengefasst werden und somit zum Zwecke der exakten begrifflichen Differenzierung nicht von EU-Fahrzeugklassen - ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen - im Sinne von EU-Fahrzeugklassen - ab 01.03.2007 EG-Fahrzeugklassen -, sondern von der Fahrzeugart im allgemeinen Sinn gesprochen wird.</p> <p>Mit Wirkung vom 29.04.2009 werden für die oben genannten bisherigen Fahrzeugarten neue Fahrzeugklassen vergeben (siehe 7. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern vom 27.03.2009, VkB1. I, Nr. 65, Seite 214 ff. Die Einstufung der untersuchten Fahrzeuge in die oben genannten Fahrzeugklassen (bisher Fahrzeugart) bleibt weiterhin bestehen. Da die Systematisierung der Fahrzeuge nach EG-Richtlinien nicht in allen Punkten mit den nationalen Fahrzeugarten übereinstimmt, das KBA aber ab dem Berichtsjahr 2009 ff. die ab 29.04.2009 EG-Fahrzeugklassen ausweist, ist eine korrekte Zuordnung der untersuchten Fahrzeuge zu den an das KBA zu übermittelnden Fahrzeugklassen auf der Grundlage der EG-Fahrzeugklassen-Systematik notwendig.</p> <p>¹⁾ Im Datenfeld FZKL sind nur die vorstehenden Schl.-Nr. zulässig. Die Angabe „0000“ (nicht bekannt) ist nicht zulässig.</p>				

Anlage 1

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.07.2007
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen	zulässige Zeichen
005	FZALTER	In diesem Datenfeld (3-stellig) sind die Fahrzeuge in Fahrzeugaltersklassen einzustufen. Folgende Klassifizierungen und Schlüssel-Nr. sind zulässig:	Ziffern
		Schl.-Nr. ¹⁾	Fahrzeugaltersklasse
		001	<= 3 Jahre
		002	>3 Jahre und <= 5 Jahre
		003	>5 Jahre und <= 7 Jahre
		004	>7 Jahre und <= 9 Jahre
		005	>9 Jahre
¹⁾ FZALTER unbekannt bzw. ohne Angabe (Schl.-Nr. 000) ist nicht zulässig.			

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.07.2012	
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen		zulässige Zeichen
006	FZURTEIL	In diesem Datenfeld (4-stellig) sind zu a) die Fahrzeuge in Mängelklassen einzustufen bzw. sind zu b) die Mängel nach Art und Sitz des Mangels (Prüfbereiche) festzulegen:		Ziffern
		Schl.-Nr.	a) Fahrzeugurteil: Gesamturteil zum Fahrzeug/Erstbefund	
		0001	keine festgestellten Mängel	
		0002	mit festgestellten Mängeln	
		0003	verkehrsunsicher	
			b) Untersuchungsergebnisse nach Art und Sitz der Mängel nach Prüfbereichen	
		0010	1. Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/ Verbindungseinrichtungen	
		0020	2. Lenkung	
		0030	3. Reifen/Räder	
		0050	5. Bremsanlage	
<p>Je Fahrzeug ist unter a) nur eine Klassifizierung möglich. Innerhalb der 4 Gruppen zu b) sind alle festgestellten Mängel nach den o. a. Schl.-Nr. zu erfassen. Jeder Mangel ist nach dem Erstbefund zu dokumentieren. Grundlage ist die „Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO“ vom 01.07.2012, in der jeweils geltenden Fassung.</p>				

Erläuterungen zur Satzbeschreibung DMS-SP			Gültig ab: 01.07.2012																
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen	zulässige Zeichen																
007	ANZAHL	In diesem Datenfeld (9-stellig) ist die Anzahl auszuweisen und zwar	Ziffern																
		a) die Anzahl der Fahrzeuge in Verbindung mit den Untersuchungsergebnissen nach dem Fahrzeugurteil „Gesamturteil zum Fahrzeug“ (Fahrzeugurteil/Schl.-Nr. 0001 bis 0003). Je Fahrzeug ist unter a) nur eine Klassifizierung möglich. Gleiche Datensätze sind aufzusummieren - siehe Plausibilitätsprüfungen -.																	
		b) die Anzahl der tatsächlich festgestellten Mängel je Prüfbereich in Verbindung mit den Untersuchungsergebnissen nach Art und Sitz der Mängel (FZURTEIL/Schl.-Nr. 0010, 0020, 0030,0050). Dabei ist jeder festgestellte Mangel innerhalb der Prüfbereiche nach dem Erstbefund zu zählen und aufzusummieren. Gleiche Datensätze zu den lfd. Nr. 001 bis 006 sind aufzusummieren - siehe Plausibilitätsprüfungen -.																	
		<p>Beispiel zu b): Werden Mängel innerhalb einer der oben aufgeführten Prüfpunkte in mehreren Prüfbereichen (Schl.-Nr. 0010, 0020, 0030, 0050) festgestellt, so werden je Prüfbereich alle tatsächlichen Mängel gezählt.</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Prüfbereich/Art und Sitz der Mängel</u></th> <th><u>Anzahl der Mängel</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">1. Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen</td> </tr> <tr> <td>Rahmen/Bauteil angerissen</td> <td>= 1 Mangel</td> </tr> <tr> <td>Vorderachse/Achskörper korrodiert</td> <td>= 1 Mangel</td> </tr> <tr> <td colspan="2">5. Bremsanlage</td> </tr> <tr> <td>Sichtprüfung, Prüfung der Radbremsen/Bremsseile schwergängig</td> <td>= 1 Mangel</td> </tr> <tr> <td>Sichtprüfung, Prüfung der Radbremsen/Bremsseile nicht gesichert</td> <td>= 1 Mangel</td> </tr> <tr> <td>Funktionsprüfung/Radbremsen Freigängigkeit nicht gegeben</td> <td>= 1 Mangel</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erfasst wird dieses Fahrzeug mit 2 Mängeln im Prüfbereich „Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen“ und mit 3 Mängeln im Prüfbereich „Bremsanlage“.</p> <p>Das in dem vorstehenden Beispiel untersuchte Fahrzeug fließt mit seinen tatsächlichen festgestellten 5 Mängeln in die Auswertungen des KBA ein.</p>	<u>Prüfbereich/Art und Sitz der Mängel</u>	<u>Anzahl der Mängel</u>	1. Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen		Rahmen/Bauteil angerissen	= 1 Mangel	Vorderachse/Achskörper korrodiert	= 1 Mangel	5. Bremsanlage		Sichtprüfung, Prüfung der Radbremsen/Bremsseile schwergängig	= 1 Mangel	Sichtprüfung, Prüfung der Radbremsen/Bremsseile nicht gesichert	= 1 Mangel	Funktionsprüfung/Radbremsen Freigängigkeit nicht gegeben	= 1 Mangel	
<u>Prüfbereich/Art und Sitz der Mängel</u>	<u>Anzahl der Mängel</u>																		
1. Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen																			
Rahmen/Bauteil angerissen	= 1 Mangel																		
Vorderachse/Achskörper korrodiert	= 1 Mangel																		
5. Bremsanlage																			
Sichtprüfung, Prüfung der Radbremsen/Bremsseile schwergängig	= 1 Mangel																		
Sichtprüfung, Prüfung der Radbremsen/Bremsseile nicht gesichert	= 1 Mangel																		
Funktionsprüfung/Radbremsen Freigängigkeit nicht gegeben	= 1 Mangel																		

Plausibilitätsprüfungen SP		Gültig ab: 01.07.2012
Alle Datensätze sind hinsichtlich des Satzaufbaues - wie vorstehend erläutert - zu prüfen. Hier erhalten Sie weitere Hinweise für die Plausibilitätsprüfungen:		
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen
001 bis 007	„alle“	Alle Datensätze müssen Ausprägungen >0 zu den lfd. Nr. 001 bis 006 aufweisen - mit führenden Nullen -. Nur unter der lfd. Nr. 007 (ANZAHL/9-stellig) ist eine Ausprägung „000000000“ zulässig. Alle Datensätze mit gleichen Ausprägungen zu den lfd. Nr. 001 bis 006 sind aufzusummieren und im Datenfeld „Anzahl“ auszuweisen.
001	BERST	Innerhalb einer Datei ist nur die Schl.-Nr. (8-stellig) einer berichtenden Stelle zulässig. Die Schl.-Nr. findet sich im Dateinamen (4-stellig) wieder.
002	PERIOD	Hier ist nur die Schl.-Nr. (4-stellig) für den angeforderten Berichtszeitraum zulässig. Diese Schl.-Nr. findet sich im Dateinamen (4-stellig) wieder.
003	LAND	Jede Überwachungsinstitution hat vom jeweiligen Bundesland eine Prüfberechtigung erhalten. Nur für diese Bundesländer (4-stellig) dürfen Daten geliefert werden. Bei einer Erweiterung (Genehmigung) der Prüfberechtigung auf ein anderes Bundesland ist dieses dem KBA umgehend schriftlich (möglichst per E-Mail) anzuzeigen, damit die Programme für die Datenaufnahme/Auswertung angepasst werden können. Dieses gilt u. a. auch beim Wegfall einer Prüfberechtigung, bei einer Namensänderung oder Ähnliches.
004	FZKL	Nur die angegebenen Schl.-Nr. (4-stellig) zu den Fahrzeugklassen sind im Datensatz zulässig. Damit ist eine Ausprägung „0000“ unzulässig. Zu den weiteren unzulässigen Kombinationen von den Datenfeldern „Fahrzeugklasse“ und „Fahrzeugurteil“ Schl.-Nr. 0010, 0020, 0030, 0050 „Art und Sitz des Mangels“ wird auf den nächsten Abschnitt (Plausibilitäten/unzulässige Kombinationen) verwiesen.
005	FZALTER	Die Altersangabe der Fahrzeuge ist in Altersklassen gestaffelt. Nur die angegebenen Schl.-Nr. (3-stellig) zu den Fahrzeugaltersklassen sind im Datensatz zulässig.
006	FZURTEIL	Mit dem Datenfeld „FZURTEIL“ (4-stellig) werden zwei Bedingungen ausgedrückt: a) Gesamturteil zum Fahrzeug/Erstbefund „FZURTEIL Schl.-Nr. 0001 bis 0003“ bzw. b) Untersuchungsergebnisse nach Art und Sitz der Mängel (nach Prüfbereichen) „MGASI 0010, 0020, 0030, 0050“. Hierbei ist zu beachten, dass jeder einzelne Mangel (Erstbefund) zu zählen und ggf. im Datenfeld „ANZAHL“ aufzusummieren ist. Zu einem Fahrzeug sind daher - mit Ausnahme bei der Einstufung eines Fahrzeuges „keine festgestellten Mängel“ - immer mindestens zwei Datensätze mit den entsprechenden Ausprägungen zu a) und zu b) zu erstellen, wobei zu b) für jeden betroffenen Prüfbereich ein gesonderter Datensatz zu bilden ist.

Anlage 1

Plausibilitätsprüfungen SP		Gültig ab: 29.04.2009
Alle Datensätze sind hinsichtlich des Satzaufbaues - wie vorstehend erläutert - zu prüfen. Hier erhalten Sie weitere Hinweise für die Plausibilitätsprüfungen:		
Lfd. Nr.	Feldname	Bemerkungen
007	ANZAHL	<p>Zu einem Fahrzeug sind - mit Ausnahme bei der Einstufung eines Fahrzeuges „keine festgestellten Mängel“ - (lfd. Nr. 006/Datenfeld „FZURTEIL“/Schl.-Nr. „0001“ = „keine festgestellten Mängel“) immer mindestens zwei Datensätze mit den entsprechenden Ausprägungen</p> <p>a) zur Einstufung des Fahrzeuges und</p> <p>b) zu den Mängeln (jeder Mangel in jedem Prüfbereich) zu erstellen und entsprechend zu zählen.</p> <p>Alle Datensätze mit gleichen Ausprägungen zu den lfd. Nr. 001 bis 006 sind hier im Datenfeld ANZAHL (9-stellig) aufzusummieren.</p>

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-2833
E-Mail: Fahrzeuguntersuchungen@kba.de

Stand: 17. Januar 2014

Bildquelle: Foto Raake

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg